



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03627**
Datum: 03.09.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Thomas Godenrath

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2003	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU, zur inneren Sicherheit

Besonders in den Sommermonaten kommt es immer häufiger zu Belastungen von Anwohnern und Passanten durch öffentliche Trinkgelage von Personengruppen mit erheblichen sozialen Defiziten. So z. B. in der Gustav-Staude-Str. (Nähe ehemaligem Jugendclub), wo ständig Trinkgelage mit erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der dortigen Anwohner stattfinden. Auch aus anderen Gebieten der Stadt (z. B. Roter Turm) sind solche negativen Auswirkungen bekannt. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind der Stadtverwaltung Schwerpunkte solcher Aktivitäten bekannt?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auch in Zusammenarbeit mit der Polizei, hier im Interesse von Ordnung und Sicherheit präventiv und repressiv tätig zu werden?

gez. Thomas Godenrath
Stadtrat

Antwort der Stadtverwaltung:

Zu 1.

Alkohol trinkende Personen sind leider im Straßenbild jeder Großstadt wahrnehmbar. Dabei nimmt die Anzahl der Treffpunkte und Alkoholkonsumenten ständig zu. Auch in der Stadt Halle (Saale) ist diese Entwicklung zu verzeichnen. Folgende Auflistung beinhaltet nur die Schwerpunkte, wo es immer wieder, ausgehend von diesem Personenkreis, zu Beeinträchtigungen der Allgemeinheit kommt.

- Kaufhalle Südpark (ehemals Pfannkuch)
Johann-Sebastian-Bach-Straße
- Neustädter Passage (vor Norma)
- Am Meeresbrunnen
- Am Tulpenbrunnen
(SPAR-Kaufhalle)
- Am Treff
(gegenüber Kaufhalle Intermarché)
- Zollrain – S-Bahn Halle
(Kiosk Ecke Magistrale)
- Teichstraße 7 gegenüber
(direkt am Kirchteich – Kiosk)
- Am Gastronom im Park
- Hölderlinstraße/Wolfgang-Borchert-Straße
- Weststraße/Ecke Pfännereck (Kiosk)
- Ernst-Grube-Straße
(NP-Kaufhalle und Asia-Imbiss)
- Am Heiderand/Ecke Waldkater
- Saalecenter-Einkaufscenter
- Kiosk Magistrale, gegenüber Schwimmhalle
- Jenaer Straße
- Endhaltestelle Trotha
- Oppiner Straße/Ecke Seebener Straße
- Reilstraße/Mozartstraße
- Landrain/Bergschenkenweg
- Landsberger Straße
- Ärztehaus Silberhöhe
- Kaufhalle Vogelweide
- Max-Lademann-Straße/Am Gesundbrunnen
- Ludwigstr. 11/gegenüber Haus der Wohnhilfe
- KH-Platz der Völkerfreundschaft
- Roter Turm
- Zwingerstraße – Getränkestützpunkt
- Hochhaus am Steg
- Forsterstraße/Ecke Meckelstraße – Getränkestützpunkt
- Kaufhalle Glauchaer Straße
- Gustav-Staude-Straße

Ca. weitere 30 "Trinkerschwerpunkte", wo sich vorwiegend Jugendliche und junge Erwachsene aufhalten, könnten bei Bedarf örtlich benannt werden. Hier liegt eine ähnliche Problematik vor.

Zu 2.

1. Im Hinblick auf die Zulässigkeit etwaiger repressiver bzw. gefahrenabwehrechtlicher Maßnahmen stellt sich die derzeitige Rechtslage wie folgt dar:

a. Der (übermäßige) Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit wird in der Mehrzahl der Fälle nicht mit der Begehung strafbarer Handlungen (z.B. Nötigung, Beleidigung) verbunden sein. Er stellt sich regelmäßig auch nicht als straßenrechtlich unerlaubte Sondernutzung dar. Nach der Rechtsprechung wird der Gemeingebrauch anderer nicht schon durch den Alkoholgenuss an sich unzumutbar beeinträchtigt. Der VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6.10.1998 - I S 2272/97 - beispielsweise wertet das Sich-Niederlassen zum Alkoholgenuss im allgemeinen noch als sog. kommunikativen Gemeingebrauch. Nach Ansicht des OLG Saarbrücken (NJW 1998, 251) kann der Gemeingebrauch überschritten sein, wenn eine lagernde Personengruppe sich für andere unzumutbar ausbreitet, abhängig von besonderen Einzelfallumständen (z.B. Sitzen oder Liegen auf dem Boden in einem Durchgang). Soweit ausnahmsweise eine Sondernutzung zu bejahen ist, kann die Stadt Halle (Saale) in Ihrer Zuständigkeit zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 20 StrG LSA die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der von ihr nicht erlaubten Sondernutzung anordnen. Im Übrigen ermöglicht die ordnungs- und polizeirechtliche Generalklausel (§ 13 SOG LSA) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ein Vorgehen gegen vermeidbare Verkehrsbehinderungen (§§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO), kann damit aber Personenansammlungen der geschilderten Art nicht verhindern; dies führt meist nur zu einer Verlagerung dorthin, wo durch sie keine Verkehrsengpässe für andere entstehen.

b. In Betracht kommen unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit auch Ordnungs- oder Polizeiverfügungen etwa wegen Wegwerfens oder Liegenlassen von Abfällen (§§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 27 Abs. 1 KrW-/AbfG) oder allgemein wegen Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach § 118 OWiG. Nach § 118 OWiG handelt ordnungswidrig, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. Konkrete Verbotsmaßstäbe lassen sich diesen unbestimmten Rechtsbegriffen jedoch kaum verlässlich entnehmen.

c. Gleiches gilt für § 13 SOG LSA, soweit danach Gefahren für die öffentliche Ordnung abgewehrt werden sollen. Unter Berufung auf die öffentliche Ordnung dürfen nur solche Verhaltensweisen untersagt werden, die nach den innerhalb eines Gebietes jeweils herrschenden, von grundrechtlichen Wertmaßstäben geprägten Anschauungen unerlässlichen Mindestanforderungen für ein gedeihliches staatsbürgerliches Zusammenleben widersprechen. Bloße Ärgernisse, geringfügige Belästigungen und Beeinträchtigungen des äußeren Stadtbildes bewirken demgemäß keine Gefahr für die öffentliche Ordnung. Gefahrbegründend sind ggf. erst bestimmte weitere Verhaltensweisen, die Begleiterscheinungen oder Folgewirkungen des Alkoholgenusses sein können, aber nicht müssen. Welches Verhalten im einzelnen zu Gefahrabwehrmaßnahmen berechtigt, ist weitgehend ungeklärt. Die Beurteilung hängt auch von örtlichen Gegebenheiten ab. Man wird aber sagen können, dass insbesondere folgende Handlungen allgemein Anstoss erregen, jedenfalls im Falle ihrer Häufigkeit: Anpöbeln von Passanten oder Anwohnern, Grölen im alkoholisierten Zustand, öffentliches Verrichten der Notdurft.

2. Die mit sog. Trinkerschwerpunkten verbundenen Probleme und Beeinträchtigungen lassen sich mit ordnungsrechtlichen bzw. repressiven Maßnahmen alleine nicht beseitigen. Verstärkte Kontrollen durch den Stadtordnungsdienst und der Polizei haben in der Vergangenheit letztendlich eine Verdrängung in andere Bereiche bewirkt. Hier bleibt zum einen die Bekämpfung der Begleiterscheinungen (Müll, sonstige Verunreinigungen, Sachbeschädigungen, Vandalismus, Lärmbelästigung), um Beeinträchtigungen der Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten. Ferner lässt sich in Problembereichen eine Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch Erhöhung der sichtbaren Präsenz der Vollzugsbediensteten des Fachbereiches Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie der Polizei erreichen. Entsprechenden Streifengängen mit Kontrollen bezüglich der Beachtung der Rechtsordnung sind aber aus unterschiedlichen Gründen Grenzen gesetzt. Insoweit sind hier folgende Ausführungen angezeigt:

a. Die angegebenen Bereiche werden derzeit durch die Ordnungskräfte und durch die Polizei regelmäßig (1 – 3-mal pro Woche) im Rahmen der Streifentätigkeit gezielt kontrolliert.

Bei konkreten Beschwerden (Anrufe) erfolgen zusätzlich Soforteinsätze.

An die Verursacher geht die Aufforderung zur Unterlassung. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommen zur Anzeige. Im Einzelfall werden auch Platzverweise ausgesprochen.

b. Faktische Verfolgungshindernisse in der Praxis sind aber: Angst von Strafantragstellern, Anzeigern, Zeugen; schwierige Identitätsfeststellungen; Vermögenslosigkeit des betroffenen Personenkreises mit Blick auf Geldstrafen oder –bußen.

c. Leider zeigen die vorgenannten ordnungsrechtlichen bzw. repressiven Maßnahmen keine dauerhafte Wirkung. Wie unter Ziffer 1 der vorliegenden Antwort dargelegt, ist eine "Verschärfung" der Situation zu erkennen. Für weitere und mehr Kontrollen ist die Zahl der Vollzugsbediensteten des Fachbereiches Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit (derzeit sind dort 22 Mitarbeiter im Vollzug tätig) nicht ausreichend. Zudem hat die Wahrnehmung anderer Aufgaben zur Gefahrenabwehr wie Zwangsstilllegungen, Beschlagnahme von Führerscheinen, vorläufige Einweisungen nach PsychKG LSA, Gewerbekontrollen sowie die Strafverfolgung durch die Polizei Vorrang.

d. Im übrigen fehlt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage um gegen sog. Trinkerschwerpunkte oder den übermäßigen Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit konsequent ordnungsrechtlich einschreiten zu können. Herumlungern und Trinken in der Öffentlichkeit ist für sich genommen nicht verboten.

3. Trinken in der Öffentlichkeit mit allen Begleiterscheinungen stellt ein soziales Problem dar. Bei dem Personenkreis handelt es sich meistens um Empfänger staatlicher Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Rente usw.). Die "Trinkergruppen" bestehen in ihrer Struktur in den unterschiedlichsten Zusammensetzungen:

- junge Erwachsene
- Personen zwischen 40 – 60 Jahren
- Familien mit Kindern
- Gruppen mit Hunden
- Obdachlose (kleinster Teil)
- gemischte Gruppen

a. Möglicherweise liegt bei einem Großteil der Betroffenen schon eine Alkoholabhängigkeit oder eine soziale Gefährdungslage vor, die eine professionelle Hilfe erforderlich macht. Diese Hilfe kann durch die Ordnungsbehörde bzw. die Polizei nicht geleistet werden. Es steht nicht ausreichendes und zu diesem Zweck ausgebildetes Personal zur Verfügung. Zudem haben die Sicherheitsbehörden kraft Gesetzes andere Pflichtaufgaben zu erfüllen.

b. Sinnvoll wäre als erster Schritt der Einsatz von sog. Streetworkern, wie sie bereits im Bereich der Jugendarbeit erfolgreich eingesetzt werden. Neben der Hilfe für die Betroffenen könnten so auch die Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit verringert werden. Der Geschäftsbereich V prüft derzeit die Realisierung entsprechender präventiver Maßnahmen und Hilfsangebote.

Eberhard Doege
Beigeordneter für Ordnung,
Sicherheit und Umwelt